Gemeinde Rimbach
Ordnungsamt
Rathausstraße 1
64668 Rimbach
E-Mail: ordnungsamt@rimbach-odw.de

Rimbach
im Odenwald

Anzeige für eine vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes zur Abgabe von Speisen und Getränken aus besonderem Anlass
gem. § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG)

Personalien Antragsteller	
Name, Vorname	
Wohnort (private Anschrift)	Straße und Hausnummer
	PLZ, Ort
	ggf. Zusatz
Kontaktdaten verantw. Person Veranstalter	Telefon und Mobiltelefon
	Fax
	E-Mail

Angaben zur Veranstaltung	
Datum und Uhrzeit	
Anlass der Veranstaltung	**Voraussichtliche Besucherzahl**
Ort der Veranstaltung (Straße und Hausnummer) 64668 Rimbach,	
Folgende Speisen werden verabreicht	
☐ alkoholfreie Getränke ☐ alkoholische Getränke	
Fliegende Bauten Es werden fliegende Bauten aufgestellt (Zelte ab 75qm, Bühnenaufbauten, Fahrgeschäfte etc.) ☐ Nein ☐ Ja Welche:	

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.
Ort, Datum, Unterschrift
Gemäß § 7 HGastG wird diese Anzeige an die zuständigen Behörden weitergeleitet. (s. Hinweise) Hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang und die Weitergabe der Anzeige Rimbach,

Gemeinde Rimbach
Ordnungsamt
Rathausstraße 1
64668 Rimbach
E-Mail: ordnungsamt@rimbach-odw.de

Rimbach
im Odenwald

Hinweise
Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich vorzunehmen. Wird eine Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Ferner besteht die Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Großveranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

1. An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Branntwein oder branntweinhaltige Genussmittel weder abgegeben noch ihr Genuss gestattet werden.
2. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auch keine anderen alkoholische Getränke (Wein, Bier usw.) abgegeben werden.
3. Fliegende Bauten (Festzelte u. ä.) dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Abnahme durch das Kreisbauamt erfolgt ist.
4. Der Veranstalter hat sich über bauaufsichtlichen Bestimmungen (z. B. Begrenzung der Personenzahl für bestimmte Räume) zu unterrichten und diese zu beachten. Notausgänge sind freizuhalten.

Aus Gründen der Lebensmittelsicherheit sollten nur verarbeitete Fleisch- und Wurstwaren verabreicht werden. Unter verarbeitetem Fleisch versteht sich die wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren oder durch eine Kombination dieser verschiedenen Verfahren

Für den Betrieb werden folgende Auflagen gemäß § 10 (2) HGastG festgesetzt:

1. Es muss eine geeignete Vorrichtung zum Spülen des benutzten Geschirrs vorhanden sein
2. Es müssen ausreichende Toilettenanlagen in unmittelbarer Nähe des Schankbetriebes vorhanden sein.
3. An jedem Verkaufstand muss ein Feuerlöscher á 6kg vorhanden sein.
4. Es muss sichergestellt sein, dass Hilfsfahrzeuge über Rettungswege schnell anfahren können. Es ist daher stets eine ausreichende Breite (3,5 m) und eine Höhe (4,5 m) Durchfahrtsmöglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten.
5. Es ist darauf zu achten, dass Störungen und Belästigungen der Anlieger, insbesondere durch Lärm, unterbleiben. Eventuelle Verunreinigungen von Grundstücken und Straßengelände sind zu beseitigen.
6. Die Ausfertigung dieser Anzeige ist zu Kontrollzwecken währen der Veranstaltung am Verkaufstand bereitzuhalten.

Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Aufstellung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Bergstraße unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebs auszulegen.